

Staatliche Gerichte für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten stärken

Ein „Düsseldorf Commercial Court“ als Antwort auf den Brexit

Prof. Dr. Rupprecht Podszun
Ass. jur. Tristan Rohner

Heinrich-Heine-Universität
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wettbewerbsrecht
LS.Podszun@hhu.de; www.jura.hhu.de

Düsseldorf, November 2017

Zusammenfassendes Ergebnis

1. Mit dem Brexit wird der Gerichtsstandort London für internationale wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten weniger attraktiv. Dies ist eine Chance für Düsseldorf, den ohnehin hervorragenden Standort für Wirtschaftsrecht noch weiter zu stärken.
2. Vorgeschlagen wird die Einrichtung eines „Commercial Court“, etwa in Form von Wirtschaftskammern am Landgericht Düsseldorf. Erforderlich dafür ist:
 - Zentralisierung von gleichartigen wirtschaftsrechtlichen Fällen,
 - verbesserte Qualifizierung von Richterinnen und Richtern im Wirtschaftsrecht,
 - aktives Case Management,
 - Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Geheimhaltung und zur digitalen Verfahrensführung,
 - Gründung einer Initiative für den Justizstandort Düsseldorf samt moderner Kommunikation der Vorteile eines solchen Commercial CourtErhöhte Kosten könnten durch erhöhte Gebühren für die Unternehmen aufgefangen werden.
3. Deutsche Gerichte können international wettbewerbsfähig sein, wie die Düsseldorfer Patentgerichtsbarkeit beweist. Die Weiterentwicklung der Justiz sollte sich an diesem Erfolgsmodell orientieren.
4. Handlungsbedarf besteht. Im EU-Ausland (z.B. Belgien, Niederlande, Frankreich) wurden in Reaktion auf den Brexit Justizreformen angestoßen, um die Standortattraktivität zu stärken. Die Kammern für Handelssachen, die in Deutschland als zentrale Instanzen für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten gelten, haben einen Bedeutungsverlust erlitten. Die Bedeutung deutscher Gerichte für internationale wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten hat abgenommen.
5. Die Minderung des Einflusses staatlicher Gerichte im Wirtschaftsrecht ist kritisch zu beurteilen: Eine besonders wichtige Materie wird dann nicht mehr durch die Justiz geprägt. Für Betroffene besteht die Gefahr, dass sie Einbußen bei der Gewährleistung ihrer Rechte hinnehmen müssen. Richterinnen und Richter könnten ihre Fähigkeiten nicht mehr an wirtschaftlich bedeutsamen, professionell vertretenen Fällen schulen.

Inhaltsübersicht

Zusammenfassendes Ergebnis	2
I. Der Brexit und der Wettbewerb der Gerichtsstandorte	4
1. Initiativen im Ausland	4
2. Die Stellung Düsseldorfs	5
3. Wettbewerb der Gerichtsorte	6
II. Bedeutungsverlust der Kammern für Handelssachen	7
1. Fallzahlen	7
2. Erklärungsversuche	9
III. Exemplarische Einblicke in die Tätigkeit des LG Düsseldorf	14
IV. Wirtschaftsrecht ohne Justiz?	18
1. Fehlende rechtsstaatliche Prägung ganzer Branchen	18
2. Einschränkung der Rechtsschutzgewährung	19
3. Verlust an Expertise bei Gericht	19
4. Justiz als Standortfaktor	20
V. Empfehlungen	21
1. Bisherige Lösungsansätze	21
2. Kriterien	25
3. Konkrete Maßnahmen	26

I. Der Brexit und der Wettbewerb der Gerichtsstandorte

Anlass dieser Kurzstudie ist die Einrichtung staatlicher „Commercial Courts“ in den Niederlanden, Belgien und Frankreich.

1. Initiativen im Ausland

In den Niederlanden ist der Start eines englischsprachigen „Netherlands Commercial Court“ für den 01.08.2018 geplant.¹ Dieser wirbt mit dem effizienten niederländischen Prozessrecht, erfahrenen und unabhängigen Richtern und anderen Vorteilen der niederländischen Justiz im Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit. Die Planungen hierfür begannen bereits 2015 und münden in einem Gesetz, das die Einführung eines solchen Gerichts ermöglicht.²

Der französische Minister für Wirtschaft und Finanzen Bruno Le Maire hat angekündigt, ein spezialisiertes Gericht einzurichten, das auf Englisch verhandelt und besonders auf Rechtsfragen der Finanzbranche zugeschnitten sein soll.³

Zuletzt hat auch Belgien angekündigt, einen englischsprachigen „Brussels International Business Court“ (BIBC) zu gründen; ausdrücklich mit dem Ziel, Streitigkeiten aus London nach Belgien zu locken.⁴

Hintergrund dieser Initiativen ist der angekündigte Austritt Großbritanniens aus der EU – der sog. Brexit: Das englische Gerichtssystem ist bei Unternehmen traditionell beliebt, obwohl der Zugang zu Gerichten teuer ist. Das englische Recht wird als „internationaler Standard, als internationales Gemeingut“ bezeichnet, insbesondere für bedeutende wirtschaftsrechtliche Verträge.⁵ Mit dem Brexit steht die Wahl des Rechts und des Forums für Streitigkeiten neu zur Debatte. Bisherige Beiträge von britischen Institutionen und Kanzleien machen deutlich, dass diese um ihr Geschäft nach dem

¹ <https://netherlands-commercial-court.com/> [06.11.2017].

² Siehe auch <http://blog.montaignecentre.com/index.php/343/the-brexit-and-the-international-ambitions-of-the-dutch-judiciary-eddy-bauw-2/>; <http://blogs.law.nyu.edu/transnational/2017/02/an-international-netherlands-commercial-court/> [06.11.2017].

³ <http://www.reuters.com/article/us-france-britain-court-idUSKBN19K2QH> [03.08.2018].

⁴ <https://www.reuters.com/article/us-britain-eu-belgium-court/brexit-drives-belgium-to-set-up-english-language-commerce-court-idUSKBN1CW1U8> [06.11.2017].

⁵ Wood, *The Fall of the Priests and the Rise of the Lawyers*, 2016.

Brexit fürchten.⁶ Es stellen sich für die Wahl des englischen Rechts und des Gerichtsstandorts zahlreiche Fragen, die eine Suche nach Alternativen jetzt beflügeln.⁷ Deswegen bietet sich eine günstige Gelegenheit für andere Gerichtsstandorte, die eigenen Vorzüge darzustellen und sich verstärkt für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten zu positionieren.

2. Die Stellung Düsseldorfs

Düsseldorf ist schon jetzt einer der europa- und weltweit bedeutendsten Justizstandorte, gerade für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten. Die Düsseldorfer Gerichte sind für die Qualität ihrer Entscheidungen bekannt. Mit einer zentralen Kompetenz des Oberlandesgerichts in kartellrechtlichen Fällen und der herausragenden Stellung von Landgericht und Oberlandesgericht in Patentsachen ist Düsseldorf unter Wirtschaftsrechtlern ein „household name“. Die hohe Fallzahl in diesen Materien führt dazu, dass Richterinnen und Richter spezialisiert sind und als Entscheider respektiert sind.

Die Stadt ist Standort namhafter Unternehmen, ist exzellent angebunden, auch in Richtung Brüssel, und gilt als attraktive Metropole. Vor allem ist Düsseldorf ein zentraler Standort für Rechtsdienstleister. Alle namhaften deutschen und internationalen Großkanzleien haben in Düsseldorf Büros, hinzu kommt eine große Anzahl mittelständischer Kanzleien, die in ihren Spezialgebieten hohes Ansehen genießen. Das Branchen-Handbuch Juve bezeichnet Düsseldorf als „deutsche Drehscheibe des Konzernrechts“, die „längst zentral für international ausgerichtete Kanzleien ist“.⁸ Hervorgehoben wird, dass Düsseldorf für Unternehmen und Investoren aus Asien längst eine wichtige Anlaufstelle geworden ist. Diese Aspekte verschaffen Düsseldorf enorme Vorteile, wenn es darum geht, nach dem Brexit eine Alternative für Unternehmen anzubieten, denen London und das englische Recht der EU zu fern geworden sind. Ziel einer Ini-

⁶ Vgl. etwa <http://www.halsburyslawexchange.co.uk/what-is-london-litigations-place-in-the-post-brexit-world/>; <https://www.cliffordchance.com/microsites/brexit-hub/briefings/brexit-and-jurisdiction-clauses-choice-of-english-law-following.html>; <http://blogs.lexisnexis.co.uk/dr/english-courts-abroad-the-view-from-london/> [06.11.2017]; The Law Society, Brexit and the Law, January 2017; The Law Society, The EU and the Legal Sector, October 2015; TheCityUK, The Impact of Brexit on the UK-Based Legal Services Sector, 2016.

⁷ Die Probleme werden beispielhaft herausgearbeitet von Rühl, JZ 2017, 72. Siehe auch Pika, IWRZ 2016, 206; Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel, Brexit und die juristischen Folgen, 2016; Grupp, NJW 2017, 2065.

⁸ Juve, Handbuch Wirtschaftskanzleien 2017/2018, 2017, abrufbar unter <https://www.juve.de/handbuch/de/2018/kapitel/22120> [06.11.2017].

tiative in dieser Hinsicht muss es sein, neben der Düsseldorfer Anwaltschaft auch andere Anwältinnen und Anwälte dafür zu gewinnen, Düsseldorf als Gerichtsstandort und deutsches Recht als anwendbares Recht zu empfehlen.⁹

3. Wettbewerb der Gerichtsorte

Für Unternehmen, die ihren Sitz in ein anderes Land verlegen wollen, ist die Organisation des Rechtssystems ein Auswahlkriterium bei der Standortwahl.¹⁰ „Die rechtlichen Rahmenbedingungen“, so fasste es ein Autor für Investitionen in Osteuropa einst zusammen, „betrachten die befragten Unternehmen gemeinsam mit dem Absatzpotential als wichtigsten Standortfaktor“.¹¹

Das Justizwesen steht faktisch im Wettbewerb mit anderen in- und ausländischen Konfliktlösungsmechanismen.¹² Konflikte können auf vielfältige Weise gelöst werden, etwa durch Verhandlungen der Streitparteien oder durch die Einschaltung neutraler Instanzen (Gerichte, Schiedsgerichte, Mediatoren, Ombudsleute u.ä.). Parteien können auch schlicht darauf verzichten, ihre Forderungen durchzusetzen. Die Entscheidung ist bei Streitigkeiten über Verträge durch die Wahl des anwendbaren Rechts und Schiedsklauseln im Vertrag vorgeprägt. Im Übrigen liegt es regelmäßig in der Hand des Klägers, in welchem Forum ein Rechtsstreit ausgetragen wird. Dabei stehen oft Gerichte und Schiedsgerichte in verschiedenen Ländern zur Wahl. Die Möglichkeit von Klägern, den Gerichtsort auszuwählen, ist als „forum shopping“ schon lange ein Thema der Rechtspolitik. Der Wettbewerb von Rechtsgewährungsinstanzen bietet – wie es Wettbewerb regelmäßig tut – eine Chance für Innovationen und Effizienz. Wenn sich die deutsche Justiz mit internationalen Schiedsgerichten oder Commercial Courts im Ausland messen lassen muss, ist das nicht etwa eine Bedrohung, sondern in erster Linie eine Chance für die Rechtssuchenden.

In diesen „Wettbewerb“ treten deutsche Gerichte derzeit mit dem Angebot der Kammern für Handelssachen ein. Sie sind eine Art deutscher Entsprechung zu „Commercial Courts“ als Eingangsinstante bei deutschen Landgerichten für Streitigkeiten, die

⁹ Auch von Pommern-Peglow, ZRP 2015, 178, 179 bezeichnet als das „zentrale Problem“ das Erreichen einer Verhaltensänderung bei ausländischen Unternehmen, die Anreize erhalten müssen, vor einem deutschen Gericht zu klagen.

¹⁰ Vgl. Berlemann/Tilgner, Determinanten der Standortwahl von Unternehmen – ein Literaturüberblick, ifo Dresden berichtet, 14/2006, S. 14, 16.

¹¹ Autschbach, Internationale Standortwahl, 1997, S. 151.

¹² Vgl. BR-Drucks. 42/10, S. 6; Kersting, Wettbewerb der Rechtskulturen, HHU Jahrbuch 2010, S. 557; aus institutionenökonomischer Perspektive Penner, Wettbewerb in der Ziviljustiz, 2009.

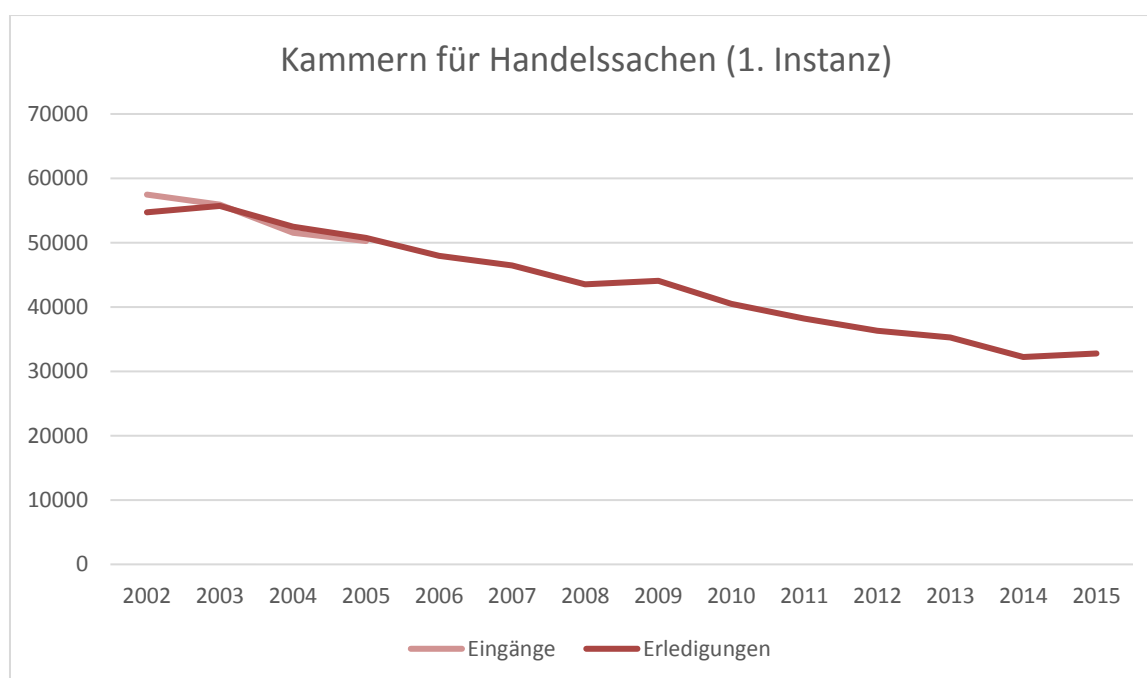
wirtschaftsrechtlicher Art sind. Diese Kammern für Handelssachen sind dem System der deutschen Gerichtsorganisation nach die Anlaufstelle für wirtschaftsrechtliche Fälle. Gerade diese Kammern haben in den letzten Jahren jedoch massiv an Bedeutung verloren.

II. Bedeutungsverlust der Kammern für Handelssachen

Die Kammern für Handelssachen haben einen erheblichen Rückgang ihrer Fallzahlen und in ihrer Bedeutung erfahren.

1. Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen kann eingeschränkt aus der Publikation des statistischen Bundesamtes zu den Zivilgerichten (Fachserie 10 Reihe 2.1 – 2015) entnommen werden. Vor den Kammern für Handelssachen werden seit 2002 immer weniger Verfahren anhängig gemacht. Ab dem Jahr 2006 kann nicht mehr auf die Zahl der anhängigen Verfahren zurückgegriffen werden, da diese nicht mehr erhoben wurden. Ein Indikator für den weiteren starken Rückgang sind jedoch die Erledigungszahlen, die weiterhin gesondert geführt werden.



Von 2002 bis 2015 ist bei den Kammern für Handelssachen in Deutschland ein Rückgang von 54.697 auf 32.755 Erledigungen zu verzeichnen, was ungefähr 40% entspricht. Zwar ist ebenfalls ein Rückgang der übrigen Erledigungszahlen beim Landgericht als erste Instanz zu beobachten. Dieser fällt aber im Verhältnis geringer aus. Die Erledigungen insgesamt fallen von 401.321 (2002) auf 332.085 (2015), was nur einem Rückgang von ungefähr 17% entspricht.

Damit ist noch keine Aussage zu wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten insgesamt getroffen. Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten können auch bei anderen Zivilkammern anhängig gemacht werden. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gibt den Parteien des Rechtsstreits einseitig die Möglichkeit, die in § 95 GVG genannten Fälle vor einer Handelskammer anhängig zu machen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Die Kammern für Handelssachen (§§ 93 ff. GVG) sind spezielle Kammern bei den Landgerichten. Eine solche Kammer wird durch einen Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtliche Richter als Beisitzer gebildet. Die ehrenamtlichen Richter werden von den Industrie- und Handelskammern vorgeschlagen, sie amtieren fünf Jahre, können aber auch wiederernannt werden. Ursprünglich diente die Einbeziehung solcher Handelsrichter dazu, die im Handelsrecht wichtigen Bräuche und Branchenpraktiken in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.¹³ Heute wird ihre Tätigkeit mit ihrem besonderen kaufmännischen Sachverstand erklärt.¹⁴ Die Kammern waren also als frühe „Commercial Courts“ gedacht, die für wirtschaftsrechtliche Fälle besonders stark sind. Diese Rolle haben die Kammern augenscheinlich immer stärker eingebüßt.

Eine genauere empirische Erhebung der Fallzahlen für den Zeitraum 1999-2012 erfolgte im IPA Working Paper 1/2014 zum 70. Deutschen Juristentag.¹⁵ Hierbei werden insbesondere die Entwicklungen der Verfahren nach Sachgebiet und mit einem Streitwert von über 500.000 € betrachtet, sowie die Fallzahlen (auch der Kammern für Handelssachen) den Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit gegenübergestellt. In der Studie ist besonders der Rückgang der kaufrechtlichen Fälle vor den Landgerichten um ungefähr die Hälfte bemerkenswert.¹⁶ Gleichzeitig kam es im untersuchten Zeitraum

¹³ Vgl. Zimmermann in Münchener Kommentar ZPO, 5. Aufl. 2017, § 93 GVG Rn. 1.

¹⁴ Fischer in BeckOnlinekommentar ZPO, 26. Ed. 15.9.2017, § 349 ZPO Rn. 2.

¹⁵ IPA Working Paper 1/2014 zum 70. Deutschen Juristentag in Hannover (Hrsg. Christian Wolf); abrufbar unter https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Institute/Wolf/pdfs/2014/IPA_working_Paper_1-2014.pdf [06.11.2017].

¹⁶ IPA Working Paper 1/2014, S. 25.

zu einem starken Anstieg der Fälle vor den Landgerichten mit einem Streitwert von über 500.000 €. ¹⁷

2. Erklärungsversuche

In der Wissenschaft ist es bisher nicht gelungen, den Rückgang der Fallzahlen bei den Kammern für Handelssachen zu erklären. Es werden verschiedene Ursachen genannt, von denen aber keine mit Sicherheit belegt werden kann. Eine umfassende quantitative Analyse zur Ermittlung der Ursachen ist aufgrund des eingeschränkt abrufbaren Datenmaterials nicht möglich. Viele nötige Vergleichsgrößen entziehen sich der Erfassung. ¹⁸ Dennoch ist hier die Forschung noch nicht an unüberwindbare Grenzen gestoßen. Die Justizforschung ist ausbaufähig und muss weiter professionalisiert werden. ¹⁹

a) Wirtschaftliche Entwicklung

Schon früh wurde auf den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und dem Bedarf an Zivilprozessen hingewiesen. ²⁰ Das Bruttoinlandsprodukt soll als Indikator für den Bedarf richterlicher Entscheidungen dienen. ²¹ Erwartet wird eine Zunahme der Zahl der Prozesse bei guter wirtschaftlicher Entwicklung. Da das Bruttoinlandsprodukt in dem betrachteten Zeitraum aber kontinuierlich gestiegen ist, kann hiermit der Rückgang gerade nicht erklärt werden (auch nicht unter Einbeziehung des Bevölkerungsrückgangs). ²²

Möglicherweise liegt der Zusammenhang entgegen der Grundannahme der Wissenschaftler genau anders herum: Bei guter wirtschaftlicher Lage könnte es für Unternehmen effizienter sein, keine Zeit vor Gericht zu verschwenden, sondern die jeweils gute Auftragslage auszunutzen. Das hieße, dass Unternehmen bei guter wirtschaftlicher Entwicklung seltener den Klageweg beschreiten und eher zu außergerichtlichen Einigungen bereit und in der Lage sind.

¹⁷ IPA Working Paper 1/2014, S. 27 (ohne Verfahren der Kammern für Baulandsachen, Entschädigungskammern, Wiedergutmachungskammern und sonstigen Kammern).

¹⁸ Hoffmann/Maurer, Bedeutungsverlust staatlicher Zivilgerichte – einem empirischen Nachweis auf der Spur, 2009, S. 5; aufrufbar unter: <http://elib.suub.uni-bremen.de/ip/docs/00010628.pdf> [06.11.2017].

¹⁹ So auch Hirtz, NJW 2014, 2529, 2533.

²⁰ Mittermaier, AcP 15 (1832), 1, 18 ff.

²¹ Wollschläger in Blankenburg, Prozeßflut, 1988, 21 ff.

²² Wolf, NJW 2015, 1656, 1657.

b) Außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung

Oft wird gemutmaßt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit für den Rückgang der Fallzahlen verantwortlich gemacht werden kann. Auch dieser Erklärungsversuch kann empirisch nicht belegt werden. Es mangelt hierbei schon an einer Gesamtstatistik der Schiedsgerichtsbarkeit, die den staatlichen Statistiken gegenübergestellt werden könnte. Die Zahlen der wichtigsten Schiedsorganisationen (ICC, LCIA, DIS) sprechen aber stark gegen eine Abwanderung in die Schiedsgerichtsbarkeit als Erklärung für die sinkenden Fallzahlen. Exemplarisch für das Jahr 2012 entsprach die Fallzahl vor den genannten Organisationen nur 3,6 % der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen.²³ Im Zeitraum von 2006 bis 2011 sind die Anteile auf einem ähnlich geringen Niveau.²⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Organisationsinstitutionen nicht nur zur deutschen Justiz in Konkurrenz treten, sondern auch Fälle verhandeln, die ansonsten von Gerichten anderer Staaten behandelt würden.

Eine im Verhältnis so geringe Zahl an Schiedsverfahren kann nicht als wesentliche Ursache des Rückgangs von wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten gesehen werden.²⁵ Dennoch bleibt denkbar, dass wirtschaftlich besonders bedeutende Verfahren mit grundlegender Bedeutung in die Schiedsgerichtsbarkeit abgewandert sind. Dies müsste eingehender untersucht werden, um zu fundierten Ergebnissen zu kommen. Gleiches gilt für internationale Handelsstreitigkeiten, die vor den staatlichen Gerichten einen wesentlich kleineren Teil der Verfahren ausmachen.²⁶ 2016 wurden 2,9% aller Fälle von Klägern angestrengt, die ihren Sitz im Ausland hatten. In 2,7% der Fälle hatten die Beklagten ihren Sitz im Ausland.

Die wirtschaftsrechtlichen Verfahren machen bei Landgerichten – nach groben Annäherungen – etwa einen Anteil von 11%-13% aller Verfahren aus.²⁷

Für Verfahren mit einem Streitwert von über 500.000 € lässt sich für die Jahre 1999-2012 kein Trend im Verhältnis von Landgerichten und Schiedsgerichten ausmachen.²⁸ Unklar bleibt dies für höhere Streitwerte.

²³ Wolf, NJW 2015, 1656, 1657.

²⁴ IPA Working Paper 1/2014, S. 46.

²⁵ Anschaulich: IPA Working Paper 1/2014, S. 46.

²⁶ Vgl. Hoffmann, Kammern für internationale Handelssachen, 2011, S. 30 ff.

²⁷ Hoffmann/Maurer, Bedeutungsverlust staatlicher Zivilgerichte – einem empirischen Nachweis auf der Spur, 2009, S. 8 f.; aufrufbar unter: <http://elib.suub.uni-bremen.de/ip/docs/00010628.pdf> [06.11.2017]. Der Begriff der „wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten“ ist kein feststehender Terminus. Wesentlich ist aber die Beteiligung von Unternehmen als Parteien des Streits. Zum Begriff des Wirtschaftsrechts vgl. grundlegend Fikentscher, Wirtschaftsrecht I, 1983, S. 1.

²⁸ IPA Working Paper 1/2014, S. 48.

In Bezug auf internationale Handelsstreitigkeiten ist zu beobachten, dass die Schiedsgerichte in den vergangenen Jahren einen Fallzuwachs verzeichnen konnten.²⁹

Alternativen zur staatlichen Justiz und zu Schiedsgerichten sind Mediation und sonstige Verfahren der Alternative Dispute Resolution (ADR), Adjudicators, Abmahnungen, Ombudsleute, Anwaltsvergleiche, Schlichtungsstellen.³⁰ Hier fehlen insbesondere für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten aber belastbare Zahlen.

c) Präferenzen der Unternehmen

Eine Studie aus dem Jahr 2005 beleuchtet die Perspektive der Unternehmen auf die Wahlmöglichkeit zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren im Konfliktfall.³¹ Die Studie ist schon etwas älter und kann aufgrund der statischen Betrachtung nicht die Entwicklung der Fallzahlen erklären. Dennoch wird anhand der Befragungen deutlich, warum welche Art der Streitbeilegung von Unternehmen gewählt wird.

Laut der Studie sind Gerichtsverfahren sowohl national als auch international nach einfachen Verhandlungen das häufigste Mittel zur Lösung von Konflikten.³² Die Gründe für den Einsatz von Gerichtsverfahren liegen dabei aber nur selten in den Vorzügen der staatlichen Gerichtsbarkeit. Als wichtigster Grund wird das Scheitern anderer Verfahren genannt.³³ Das deutet darauf hin, dass ein Gerichtsverfahren als letzter Ausweg gesehen wird. Gleiches gilt für die genannten Gründe der „Klage der gegnerischen Seite“ und der „fehlenden Bereitschaft des Gegners zum Einsatz anderer Verfahren“. Erst an vierter Stelle wird mit der Erlangung eines vollstreckbaren Titels ein echter Vorzug des gerichtlichen Verfahrens genannt, der zumindest „hin und wieder“ Grund für dessen Einsatz ist.³⁴

Umgekehrt wird als wichtigster Grund für den Einsatz außergerichtlicher Verfahren die Unternehmensphilosophie genannt.³⁵ Unternehmen sind durch Vertragsklauseln gebunden, zunächst außergerichtliche Verfahren zu beschreiten.³⁶ Erst danach folgen Gründe wie „Kostenminimierung“, „Garantie größerer Vertraulichkeit“ und „Zeitersparnis“.³⁷

²⁹ Hoffmann, SchiedsVZ 2010, 96, 100 f.

³⁰ Wolf, NJW 2015, 1656, 1659 f.

³¹ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005 (http://mediation.is/wp-content/uploads/2014/03/pwc_studie1_2005.pdf) [06.11.2017].

³² Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 7.

³³ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 10.

³⁴ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 10.

³⁵ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 12.

³⁶ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 12.

³⁷ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 12.

Bei den Auswahlkriterien für Verfahren und der Zuordnung von Verfahrensvorteilen schneiden die außergerichtlichen Verfahren in den Augen der befragten Unternehmen deutlich besser ab als das gerichtliche Verfahren.³⁸

d) Fehlende Spezialisierung der Kammern für Handelssachen

Speziell in Bezug auf die Kammern für Handelssachen kann – scheinbar paradox – auch die breite Zuständigkeit dieser Kammern für eine Vielzahl von Fallgestaltungen (vgl. § 95 GVG) zu einem Rückgang der Fallzahlen geführt haben. Die Kammern verlieren an spezieller Expertise, die durch das wiederholte Entscheiden immer gleicher Fallkonstellationen entsteht.

Inzwischen sind andere Zivilkammern teilweise stärker spezialisiert und treten so in Konkurrenz mit den Kammern für Handelssachen.³⁹ Zu denken ist etwa an Zivilkammern, die auf Basis des Geschäftsverteilungsplans schwerpunktmäßig oder ausschließlich Patentverletzungsverfahren bearbeiten. Eine solche Zivilkammer ist für das Patentrecht versierter als eine Handelskammer.

e) Prozess- und Kostenrisiko

Eine zunehmende Scheu vor Klageerhebungen aufgrund des Prozess- und Kostenrisikos kann nicht belegt werden. Theoretisch ist denkbar, dass seltener Klage erhoben wird, wenn im Vorfeld der Klageerhebung eine stärkere Selektion vorgenommen wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eher aussichtslose Klagen seltener vor Gericht gebracht werden. Hierzu kann man den Daten des Statistischen Bundesamtes allerdings entnehmen, dass im Jahr 2000 in 64,1 % der Landgerichtsfälle der Beklagte die Kosten ganz oder weit überwiegend tragen musste, während diese Quote im Jahr 2013 auf 52,59 % gefallen war.⁴⁰ Es ist ein starkes Indiz dafür, dass fast die Hälfte der Klagen in der Sache keinen Erfolg hatten und spricht gegen eine stärkere Selektion, da in diesem Fall die Unterliegensquote der Beklagten hätte ansteigen müssen.⁴¹ Wenn allerdings Kläger nur in etwa der Hälfte aller Fälle erfolgreich sind, wirft dies möglicherweise ein Schlaglicht auf das letztlich doch hohe Prozessrisiko: Wer einen Fall zu Gericht trägt, hat – statistisch gesehen – eine 50:50-Gewinnchance. Eine solche Zahl ist jedenfalls nicht geeignet, potenzielle Kläger zu ermutigen.

³⁸ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 15 ff.

³⁹ Wolf, NJW 2015, 1656, 1659.

⁴⁰ Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 2.1.

⁴¹ Wolf, NJW 2015, 1656, 1658.

Worauf wiederum die Zunahme in der Unterliegensquote der Kläger zwischen 2000 und 2013 zurückzuführen ist, bleibt unklar. Ansätze, die darauf verweisen, dass eine Klage für die Kammer mit weniger Aufwand abzuweisen sei, bleiben bloße Vermutungen.⁴² Die Auswirkungen der erhöhten Prozess- und Verzugszinsen und deren Einfluss auf das Prozessrisiko⁴³ sind nicht eingehend untersucht.

Gerade bei hohen Streitwerten können die staatlichen Verfahren im Einzelfall teurer ausfallen als vor Schiedsgerichten und bei anderen Formen der Streitbeilegung.⁴⁴ Hier könnten die Kosten des Rechtsstreits vor staatlichen Gerichte abschrecken.

f) Überlange Verfahren

Die am häufigsten in der Wissenschaft geäußerte Kritik an gerichtlichen Verfahren bezieht sich auf überlange Verfahrensdauern.⁴⁵ Dies spiegelt sich auch in der Bevölkerung wider, wie der aktuelle Roland Rechtsreport zeigt.⁴⁶ In wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten wird von Unternehmen die Zeitersparnis als einer der Gründe für den Einsatz außergerichtlicher Verfahren genannt.⁴⁷ Zumindest wenn vor staatlichen Gerichten mehrere Instanzen beschritten werden, ist die Streitbeilegung in der Schiedsgerichtsbarkeit im Regelfall schneller.⁴⁸

Bei komplexen Verfahren wird bemängelt, dass die Justiz noch keine Antwort auf die zunehmende Professionalisierung der Wirtschafts- und Großkanzleien gefunden habe.⁴⁹ Während in Kanzleien ganze Teams von Juristinnen und Juristen an einzelnen Verfahren arbeiten, bleibt das Gericht auf die Mitglieder der Kammer – hier häufig einen einzelnen Berichterstatter ohne unterstützendes Team – beschränkt. Die gerade im Wirtschaftsrecht starke Spezialisierung der Anwaltschaft kann in solchen Fällen ein Problem werden, wenn die Fälle einer Kammer verschiedene Rechtsgebiete umspannen. Richterinnen und Richter haben in der Regel keine Erfahrung, Spezialisierung oder ökonomische Expertise, die der Expertise der teilweise hochspezialisierten Anwältinnen und Anwälte vergleichbar ist.

⁴² Wolf, NJW 2015, 1656, 1658.

⁴³ Wolf, NJW 2015, 1656, 1658.

⁴⁴ Münch in Münchener Kommentar ZPO, 5. Aufl. 2017, Vorb. §§ 1025 ff., Rn. 67.

⁴⁵ Hirtz, NJW 2014, 2529, 2530.

⁴⁶ Roland Rechtsreport 2017, 13.

⁴⁷ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 12.

⁴⁸ Münch in Münchener Kommentar ZPO, 5. Aufl. 2017, Vorb. Zu §§ 1025 ff., Rn. 65 f.

⁴⁹ Wolf, NJW 2015, 1656, 1659.

g) Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Seitens der Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren bei sensiblen Angelegenheiten deswegen problematisch, da es zwangsläufig öffentlich wird. In der genannten Befragung im Jahr 2005 gaben die Unternehmen an, dass sie zumindest „hin und wieder“ aufgrund der Garantie höherer Vertraulichkeit außergerichtliche Verfahren wählen.⁵⁰

III. Exemplarische Einblicke in die Tätigkeit des LG Düsseldorf

Die Bedeutung der staatlichen Justiz misst sich nicht zuletzt daran, welche Prägekraft sie für Rechtsgebiete und Wirtschaftsbranchen entfaltet. Gerichte sprechen durch ihre Urteile, in Urteilen wird das Recht konkretisiert und fortgebildet. Gerichtsurteile bewerten Handlungen der Vergangenheit und prägen Verhaltensspielräume für die Zukunft. Je weniger Gerichtsurteile für die Wirtschaft ergehen, desto unklarer wird, welche Rechte und Pflichten Unternehmen haben.

Um einen Eindruck von dieser Prägekraft der Gerichte zu erhalten, haben wir sämtliche in der Datenbank Juris veröffentlichten Entscheidungen des Landgerichts Düsseldorf in Zivilsachen aus den Jahren 2006 und 2016 ausgewertet. Dies bildet die Tätigkeit des Landgerichts in diesen Jahren nur zu einem Bruchteil ab, da all die Aktivitäten nicht erfasst werden, in denen Verfahren ohne Urteil endeten (z.B. weil die Parteien einen Vergleich geschlossen haben oder eine Klage zurückgezogen wurde). Zudem werden Verfahren nicht erfasst, in denen das Urteil nicht veröffentlicht wurde.⁵¹ Allerdings geht von solchen Fällen, die hier ausgeblendet werden, keine Wirkung über den konkreten Rechtsstreit hinaus aus: Ein Vergleich kann in der entsprechenden Branche keine rechtliche Prägekraft entfalten, dient nicht als Präzedenzfall und trägt nicht zur Auslegung von Rechtsbegriffen bei.

⁵⁰ Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich, 2005, S. 12.

⁵¹ Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht. Die Praxis, welche Urteile von Gerichten veröffentlicht werden, ist stark von Zufällen geprägt.

Veröffentlichte Entscheidungen des LG Düsseldorf

Jahr	2006	2016
<i>Veröffentlichte Entscheidungen</i>	292	174
<i>Unternehmensbeteiligung</i>	230	137
<i>Beide Parteien</i>	197	74
<i>Nur Kläger</i>	5	12
<i>Nur Beklagter</i>	28	52
<i>Auslandsbezug</i>	83	31
<i>Kammern für Handelssachen</i>	27	15
<i>Patentrecht</i>	145	51
<i>UWG</i>	17	18
<i>Kartellrecht</i>	5	3
<i>Versicherungsrecht</i>	6	13

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, haben die veröffentlichten Entscheidungen insgesamt stark abgenommen. Während es 2006 noch 292 waren, sank diese Zahl 2016 auf 174. Dies betrifft auch die Kammern für Handelssachen. Dort fiel die Zahl von 27 auf 15. Die meisten veröffentlichten Entscheidungen betrafen in beiden Jahren in irgendeiner Weise ein Unternehmen (2006: 230; 2016: 137). Auslandsbezug konnte im Jahr 2006 bei 83 Entscheidungen festgestellt werden. Im Jahr 2016 ist mit lediglich 31 Entscheidungen mit Auslandsbezug auch deren Anteil an den insgesamt veröffentlichten Entscheidungen deutlich zurückgegangen.

In beiden Jahren ist das bedeutendste Rechtsgebiet der veröffentlichten Entscheidungen das Patentrecht. Im Jahr 2006 veröffentlichten die Patentkammern alleine 145 der 292 Entscheidungen (49,6% aller veröffentlichten Entscheidung). Im Jahr 2016 waren es noch 51 der 174 Entscheidungen (29,3 %). Sehr hohe Streitwerte im sechs- oder siebenstelligen Bereich wurden fast ausschließlich in patentrechtlichen Streitigkeiten festgesetzt.

Einen weiteren auffälligen Schwerpunkt bildet das Wettbewerbsrecht (UWG), das mit je 17 (2006) bzw. 18 (2016) Entscheidungen vertreten war. Hinzu kommen 5 (2006) und 3 (2016) Entscheidungen zum Kartellrecht.

Schließlich ist ein Schwerpunkt in versicherungsrechtlichen Fällen zu erkennen, bei denen die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen von 6 auf 13 angestiegen ist.

Andere Schwerpunkte lassen sich weder bezogen auf Rechtsgebiete noch Branchen ermitteln. Die übrigen Urteile ziehen sich quer durch alle Rechtsgebiete und Branchen. Kaum ein einziges Urteil ist – von den genannten Feldern abgesehen – auch nur in Ansätzen mit anderen Urteilen vergleichbar. So entschied das LG Düsseldorf beispielsweise versicherungsrechtliche Fragen, aktienrechtliche Fragen, Haftung von Anwälten oder Steuerberatern, Werkvertragsstreitigkeiten oder über AGB von Telekommunikationsunternehmen.

In beiden Jahren sind 33 Kammern des Landgerichts durch veröffentlichte Entscheidungen vertreten. Dabei variiert die Zahl der veröffentlichten Urteile erheblich: Die Patentrechtskammern 4a mit 68 (2016) und 28 (2006) und 4b mit 77 (2006) und 15 (2016) Entscheidungen sind absolute Spitzenreiter. Im Jahr 2016 fallen noch die für Versicherungsrecht zuständige 9. Kammer mit 16 veröffentlichten Entscheidungen und die für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zuständige 12. Kammer mit 12 veröffentlichten Entscheidungen auf. Die übrigen Fälle verteilen sich auf zahllose weitere Kammern, die mal nur eine, mal mehrere Entscheidungen veröffentlichten.

Aus dieser Analyse lassen sich einige allgemeinere Aussagen gewinnen. Es lässt sich ein starker Rückgang der veröffentlichten Entscheidungen feststellen. Noch größer fällt der Rückgang bei den Kammern für Handelssachen aus. Dies deckt sich mit den bundesweiten Fallzahlen.

Die wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten bei veröffentlichten Entscheidungen (Kriterium: Beteiligung eines Unternehmens) gehen so stark zurück, dass der Rückgang nicht alleine mit den allgemein sinkenden Veröffentlichungszahlen zu erklären ist. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Prägekraft der Rechtsprechung im Allgemeinen, aber besonders in wirtschaftsrechtlichen Fragen, nachgelassen hat. Noch stärker fällt dieser Rückgang bei Entscheidungen mit internationalem Bezug auf. Dort hat sich die Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen mehr als halbiert.

Insgesamt spielen die Kammern für Handelssachen auch bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten keine hervorgehobene Rolle. Die von den Kammern für Handelssachen veröffentlichten Entscheidungen betreffen jeweils nur einen kleinen Teil der wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Dies macht deutlich, dass die Kammern für Handelssachen von den Parteien nicht als zentrale Anlaufstelle für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten gesehen werden.

Bemerkenswert ist die absolute Dominanz der Patentkammern bei den veröffentlichten Entscheidungen. Zwar sind diese ebenfalls rückläufig, behalten aber ihre Vorreiterstellung auch im Jahr 2016.

Das Patentrecht hat in Düsseldorf einen traditionell hohen Stellenwert. Das LG Düsseldorf wird als Forum von Unternehmen aus aller Welt gewählt, um patentrechtliche Konflikte zu klären. Die Zahlen belegen die Bedeutung des LG Düsseldorf für das Patentrecht in eindrucksvoller Weise. Dies zeigt, dass es möglich ist, im Rahmen des klassischen Justizsystems einen Gerichtsstandort als international wettbewerbsfähige Schwerpunkt-Instanz aufzubauen.

Das Landgericht Düsseldorf wird in der Anwaltschaft als Garant für inhaltlich gute Entscheidungen in Patentsachen angesehen und verhandelt europaweit die meisten Patentrechtsstreitigkeiten.⁵² Die Richterinnen und Richter genießen einen exzellenten Ruf, wie sich in einer Umfrage zur Besetzung des neuzuschaffenden EU-Patentgerichts zeigte, in der überwiegend Richterinnen und Richter aus Düsseldorf vorgeschlagen wurden.⁵³

Im Ergebnis bestätigen diese Einblicke in die Tätigkeit des LG Düsseldorf den Befund aus den gesamten Fallzahlen in Bezug auf den „Bedeutungsverlust“ der staatlichen Gerichte. Dies gilt in besonderem Maße auch für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten und die Kammern für Handelssachen.

Gleichzeitig wird anhand des Patentrechts aber auch deutlich, wie einem solchen Phänomen zumindest teilweise entgegengewirkt werden könnte. Der Aufbau eines besonders guten Rufes durch qualitativ hochwertige Entscheidungen und international anerkannte Richterinnen und Richter kann einem Gerichtsstandort enorme Attraktivität verleihen.

⁵² Tilmann in Paulsen, 100 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, 2006, S. 215; <https://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2013/12/weichenstellung-olg-dusseldorf-beschliesst-zweiten-patentsenat> [06.11.2017].

⁵³ <https://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2017/06/juve-umfrage-diese-richter-wuenschen-sich-patentexperten-fuer-das-upc> [06.11.2017].

IV. Wirtschaftsrecht ohne Justiz?

Falls der Rückgang der Streitsachen bei den Kammern für Handelssachen Symptom für einen weitergehenden Rückgang an wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten ist, ist das eine Entwicklung, die als äußerst problematisch gewertet werden muss. Die fehlende Begleitung weiter Teile des Wirtschaftslebens durch Zivilgerichte ist als dramatisch für die rechtsstaatliche Ordnung anzusehen.

Es kann eingewendet werden, dass staatliche Konfliktlösung nicht erforderlich ist, wenn diese vom Markt ggf. besser und günstiger übernommen wird. Allerdings ist Rechtsprechung traditionell Kernbereich hoheitlichen Handelns. Durch die dritte Gewalt, die Justiz, verwirklicht der Staat seinen Auftrag, für eine freiheitlich demokratische Grundordnung der Gesellschaft zu sorgen. Marktlösungen können diesen Auftrag nur ansatzweise erfüllen.⁵⁴

In der Volkswirtschaftslehre ist es seit Langem anerkannt, dass ein gutes Gerichtssystem eine essentielle Bedingung für das Funktionieren einer Marktwirtschaft ist.⁵⁵

1. Fehlende rechtsstaatliche Prägung ganzer Branchen

Kommt es flächendeckend nicht mehr zur Anrufung von Gerichten oder werden keine Urteile mehr gefällt, entfällt die staatliche Prägung ganzer Branchen der Wirtschaft. Die Befassung der staatlichen Justiz mit Konfliktfällen ist ein Indiz für Regelungsbedarf und Konfliktstände in der Gesellschaft. Solche Konflikte macht Justiz transparent, so dass ggf. darauf reagiert werden kann. Ein Beispiel dafür sind die Auseinandersetzungen um Lizenzen bei standard-essentiellen Patenten: durch die Zunahme an Rechtsstreitigkeiten zu dieser Thematik wurden Patentdickichte zu einem international aufgegriffenen Thema.⁵⁶ Auch der Gesetzgeber nimmt regelmäßig gerichtliche Entscheidungen zum Anlass, bislang ungeklärte Rechtsfragen ausdrücklich zu regeln.⁵⁷ Gerichtliche Entscheidungen prägen die Wirtschaftsordnung, insbesondere in Zeiten, in denen

⁵⁴ Vgl. Hoffmann, Kammern für internationale Handelssachen, 2011, S. 127.

⁵⁵ Grundlegend Coase, *Journal of Law and Economics* 2 (1960), 1 ff. Vgl. Friedman, *Capitalism and Freedom*, 1982, S. 14; Stocker, *Moderne Volkswirtschaftslehre*, 2009, S. 152 ff.; Rubin in Ménard/Shirley, *Handbook of New Institutional Economics*, 2005, S. 205 ff.; Booth in Copp, *The Legal Foundations of Free Markets*, 2008, S. 13.

⁵⁶ Wegweisend die Vorlage des LG Düsseldorf an den Europäischen Gerichtshof in der Sache Huawei/ZTE, LG Düsseldorf, 21.3.2013, Az. 4b O 104/12, GRUR 2013, 614.

⁵⁷ Zuletzt beispielsweise prominent im Kaufrecht.

andere Institutionen (Gesetzgeber, Behörden) aufgrund der Globalisierung, der Komplexität oder der Dynamik der Wirtschaft ihren Ordnungsanspruch kaum mehr erfüllen können.⁵⁸

2. Einschränkung der Rechtsschutzgewährung

Je nachdem, worin genau die Ursachen liegen, kann eine mangelnde Befassung mit wirtschaftsrechtlichen Fällen dazu führen, dass Unternehmen darauf verzichten, Ansprüche geltend zu machen. Das bedeutet, dass die Rechtsschutzgewährung eingeschränkt ist. Der Kernauftrag der Justiz, Rechtsschutz und Konfliktlösung im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wird entwertet, wenn ein Rechtsstreit vor Gericht gescheut wird.

Hier entstehen sogar Rückwirkungen für Schiedsverfahren. Die Zivilgerichtsbarkeit gibt bisher für die außergerichtliche Streitbeilegung die Maßstäbe vor und fungiert im Ausnahmefall als Auffanginstanz. Fehlen für bedeutsame wirtschaftsrechtliche Konflikte die gerichtlich gesetzten Maßstäbe, wird die Entscheidung solcher Verfahren schwieriger, weniger vorhersehbar und weniger geprägt vom „ordre public“, dem Allgemeininteresse.

3. Verlust an Expertise bei Gericht

Ein Rückgang professionell geführter wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten bedeutet auch, dass Gerichte ihre Expertise in diesem Bereich schleichend verlieren. Richterinnen und Richter schulen ihre Fähigkeiten anhand des vorhandenen Fallmaterials. Werden sie in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr mit Fällen konfrontiert, die hohe Streitwerte haben, von besonders versierten Anwältinnen und Anwälten mit hohem Aufwand geführt werden, und die bestimmte Normen und ein wirtschaftliches Denken zum Gegenstand haben, droht die Gefahr, dass sich Maßstäbe verschieben und das „Training am Fall“ abhandenkommt. Diese Kompetenzeinbuße führt zu einer Abwärtsspirale: Je seltener hochkarätige wirtschaftsrechtliche Fälle von einem Gremium entschieden werden, desto schwieriger wird es für dieses Gremium, das nächste Mal eine angemessene Entscheidung zu treffen.

⁵⁸ Vgl. Podszun, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 2014; Franck, Marktordnung durch Haftung, 2016; Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, 2016.

Diese sog. Feedback-Effekte treten aber auch bei anderen Streitigkeiten ein: Die Standards aller Verfahren könnten absinken. Plakativ ausgedrückt: Richterinnen und Richter, die nie einen scharf geführten Rechtsstreit um einen hohen Streitwert rechtlich und ökonomisch durchdacht haben, werden möglicherweise anders gelagerte Fälle weniger geschult angehen.

4. Justiz als Standortfaktor

Eine funktionierende, effiziente, attraktive Wirtschaftsgerichtsbarkeit ist ein wichtiger Standortfaktor.⁵⁹ Attraktive Gerichtsstandorte ziehen Dienstleister an, die wesentliche Beiträge für die Wirtschaft leisten, und sie erleichtern Unternehmen die Investitionsentscheidung an einem Standort. Dieser Aspekt hat angesichts des Brexit an Bedeutung gewonnen, wie die Initiativen in Frankreich, Belgien und den Niederlanden zeigen. Hier ist von Bedeutung, dass es in vielen Bereichen bewusste Entscheidungen einzelner Unternehmen für bestimmte Gerichtsorte gibt. Dies gilt für vertragsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, bei denen i.d.R. ein Gerichtsstand und das anwendbare Recht im Vorfeld gewählt werden.

Auch außerhalb der vertragsrechtlichen Streitigkeiten können sich einzelne Gerichte positionieren. So hat der kontinuierliche Aufbau einer patentrechtlichen Expertise mit dem gesamten Umfeld dazu geführt, dass das LG Düsseldorf weltweit als Standort für Patentrechtsstreitigkeiten geschätzt wird. Das LG Düsseldorf wird gezielt zur Entscheidung dieser Rechtsstreite angerufen – auch wenn weltweit viele andere Gerichte zur Auswahl stünden. Davon profitieren beispielsweise die in Düsseldorf ansässigen Anwaltskanzleien, die Gerichtskasse, Hotels und Gastronomie, der Flughafen Düsseldorf und die Universität. Die Unternehmen haben in patentrechtlichen Streitfällen weitreichende Möglichkeiten, den Gerichtsstandort zu wählen. Solches „forum shopping“ ist auch in anderen Rechtsmaterien möglich und üblich, z.B. im Wettbewerbsrecht, im Presserecht und bei kartellrechtlichen Schadensersatzklagen.

⁵⁹ Vgl. Hayo/Voigt, The relevance of judicial procedure for economic growth, CESifo Economic Studies, 2014; The Law Society, Economic Value of the Legal Services Sector, 2016; DRB NRW, rista 4/17: Wirtschaftsfaktor Justiz; Yarrow/Decker, Regulatory Policy Institute, Assessing the economic significance of the professional legal services sector in the European Union, 2012; TheCityUK, UK Legal Services Report 2016, 2016. Siehe auch Landtag NRW, Drucksache 13/62625, S. 2; Hoffmann, Kammern für internationale Handelssachen, 2011, S. 143 ff. Hoffmann weist darauf hin, dass eine funktionierende Justiz gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen bedeutsam ist (S. 135 ff.), die nicht im Schiedsrecht erfahren sind, und dass eine starke Justiz am Heimatstandort Exporte erleichtert.

Je stärker die wirtschaftsrechtliche Expertise bei Gericht ist, desto besser sind die Chancen für eine strategische Positionierung für die Zeit nach dem Brexit.

V. Empfehlungen

Angesichts der Aktivitäten in anderen Mitgliedsstaaten empfehlen wir eine Kraftanstrengung in Düsseldorf, um die Justiz für internationale wirtschaftliche Streitigkeiten weiter zu stärken.

1. Bisherige Lösungsansätze

Es gab bisher einzelne Ansätze, um die erkannten Defizite zu bekämpfen, aber noch keine umfassende Initiative, wie sie aus unserer Sicht erforderlich ist.

a) Kammern für internationale Handelssachen

Zwei Gesetzesvorschläge haben sich mit der Einführung von Kammern für internationale Handelssachen beschäftigt.⁶⁰ Beide sind nicht zur Abstimmung gelangt. Die Gesetzesentwürfe sollten im Wesentlichen die Bildung von Spezialkammern ermöglichen, in denen Englisch die Verfahrenssprache ist. Weitere spezielle prozessuale Möglichkeiten sollten den so geschaffenen Kammern aber nicht eingeräumt werden. Dies sollte nach der Gesetzesbegründung dazu führen, dass Deutschland als Rechtsstandort an Bedeutung gewinnt.

Eine ähnliche Kammer haben die Landgerichte Düsseldorf, Köln, Aachen und Bonn sowie das OLG Düsseldorf und das OLG Köln durch die bloße Änderung des Geschäftsverteilungsplans eingerichtet.⁶¹ Die Ausgestaltung ist gegenüber der des Gesetzesentwurfs naturgemäß abgeschwächt und beschränkt sich auf die Möglichkeit der Verhandlung in englischer Sprache. Diese Möglichkeit wurde aber nach Angaben der

⁶⁰ Gesetzesentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BT-Drucks. 18/1287, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/012/1801287.pdf>, sowie – quasi wortgleich zuvor – BT-Drucks. 17/2163, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/021/1702163.pdf> [06.11.2017].

⁶¹ <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/juni-1/stellungnahme-der-brak-2014-23.pdf> [06.11.2017].

BRAK ab Einführung im Jahr 2010 bis zum Jahr 2014 nur zwei Mal in Anspruch genommen. Beide Fälle gelangten eher zufällig vor die so eingerichteten Kammern.⁶² Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die Gesetzentwürfe nicht das gewünschte Ziel erreicht hätten. Alleine die Einführung von Englisch als Verfahrenssprache genügt nicht, um die Attraktivität der deutschen Gerichtsbarkeit so zu erhöhen, dass es zu einem deutlichen Zuwachs an Verfahren kommt. Es ist durchaus umstritten, ob Englisch als Gerichtssprache sinnvoll ist.⁶³ Die Düsseldorfer Patentkammern verhandeln nicht auf Englisch, was aber – gerade bei der Einreichung von Schriftstücken – für die Parteien zu einer Bürde werden kann. Die englische Sprache allein als Verhandlungssprache ist jedenfalls nicht das wichtigste Element und keinesfalls ein hinreichendes im internationalen Wettbewerb.

b) Schwerpunktgerichte

Vorgeschlagen wird die Bildung von Schwerpunktgerichten, die für internationale Streitigkeiten zuständig sind.⁶⁴ Dies würde über die bloße Schaffung von englischsprachigen Kammern hinausgehen und eine größere Verdichtung des nötigen Sachverständigen bei einem Gericht ermöglichen. Hierfür müsste ein noch ambitionierteres Gesetzesvorhaben angestoßen werden, um eine noch weiterreichende Änderung des GVG und eine Zentralisierung bestimmter Verfahren erreichen zu können. Nur wenn eine hohe Zahl von ähnlichen Verfahren vor einem Spruchkörper geführt wird, kann Erfahrungswissen aufgebaut werden.

Diese Empfehlung deckt sich mit den bisherigen Erfahrungen im Patentrecht. Wie gezeigt, spielt Düsseldorf als Standort für patentrechtliche Streitigkeiten eine überragende Rolle.⁶⁵ Die Schwerpunktgerichte könnten diesem Erfolgsmodell folgen. Es müsste international ein Ruf aufgebaut werden, der die besondere Qualität der Entscheidungen in den Mittelpunkt stellt. Hierfür nötig sind hochqualifizierte und speziali-

⁶² <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/juni-1/stellungnahme-der-brak-2014-23.pdf>.

⁶³ Vgl. Hoffmann, Kammern für internationale Handelssachen, 2011, S. 180 ff. m.w.N.; Müller-Piepenkötter, DRiZ 2010, 2; Hoppe, IPRax 2010, 373; Dreesen/Hoffmann, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 94 (2011), 194 ff.; Salger, AnwBI 2012, 40; Pika, IWRZ 2016, 206; von Pommern-Peglow, ZRP 2015, 178. Ott, AnwBI 2012, 38 weist auf das Problem hin, dass Folgeverfahren vor Gerichten nach Schiedsverfahren derzeit auf Deutsch zu führen sind.

⁶⁴ Calliess/Hoffmann, ZRP 2009, 1, 4.

⁶⁵ Vgl. Wiese in Kühnen, Festschrift 80 Jahre Patentgerichtsbarkeit in Düsseldorf, 2016, S. 597 ff.; zur Zukunft siehe auch Grabinski in Kühnen, Festschrift 80 Jahre Patentgerichtsbarkeit in Düsseldorf, 2016, S. 141 ff.

sierte Richterinnen und Richter. Eine gezielte Außendarstellung und Imagepflege gerade vor und unmittelbar nach Schaffung solcher Kammern kann maßgeblich zum Erfolg beitragen.

c) Neue Verfahrensangebote und Case Management

Die Verfahrensführung der Gerichte in wirtschaftsrechtlichen Fällen könnte speziell auf solche Fälle zugeschnitten werden. Vorgeschlagen wird eine Verschlankung des Verfahrens, die bei der staatlichen Justiz allerdings die Kernkompetenzen der Beweiswürdigung und Rechtsfindung beließe.⁶⁶ Denkbar wäre die Einführung von Musterverfahren und Fast-track-Verfahren, die das überkommene Verfahrensangebot der ZPO bereichern könnten.⁶⁷

Teilweise ist, möglicherweise auch ohne Änderung der ZPO, ein intensiveres „Case Management“ erforderlich. Darunter wird in englischen Gerichten die proaktive Leitung und Organisation des Falls durch die zuständige Gerichtsperson verstanden.⁶⁸ In aufwändigen Verfahren findet in England sehr häufig eine intensive Kommunikation zwischen der Richterin/dem Richter und den Anwältinnen/Anwälten mit regelmäßigen Telefonkonferenzen und anderen Formen des Austauschs statt. Dies geht weit über das hinaus, was in Deutschland üblich ist.⁶⁹ Dabei zeigen sich die Richterinnen und Richter verantwortlich für die zügige und effiziente Behandlung der Sache. Die Gerichte erhalten damit teilweise die Kontrollhoheit über Kosten, Dauer und Aufwand zurück.⁷⁰

Hier ist ein kultureller Wandel erforderlich: Bei Gericht muss eine Mitverantwortung für die Ressourcennutzung im Zivilprozess deutlich werden. Richterinnen und Richter sollten die privaten Parteien erkennen lassen, dass sie eine zügige, effiziente Verfahrensführung anstreben. Ein aktives Case Management setzt ggf. auch voraus, dass Richterinnen und Richter in aufwändigen Fällen stärker durch Assistenten und moderne Technik unterstützt werden.

⁶⁶ Gaier, NJW 2013, 2871, 2875.

⁶⁷ Podszun, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 2014, S. 532 ff.

⁶⁸ <https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/standard-directions/general/case-management> [06.11.2017]. Relevant sind insbesondere die Instrumente in CPR 3, siehe <http://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part03>.

⁶⁹ Vgl. Hirtz, NJW 2014, 2529, 2533.

⁷⁰ Vgl. Practical Law Dispute Resolution, Case Management: An Overview, 2017, abrufbar unter [https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/7-500-4589?transitionType=Default&contextData=\(sc.Default\)&firstPage=true&bhcp=1](https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/7-500-4589?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1) [06.11.2017].

d) Elektronischer Rechtsverkehr

Technische Fortschritte könnten in der Justiz fruchtbar gemacht werden. Dieser Vorschlag bezieht sich nicht nur auf die Einführung eines „einfachen“ elektronischen Rechtsverkehrs, sondern sieht in dessen Ausgestaltung weiteres Potential. Das Vorbringen der Parteien könnte in elektronischer Form vorstrukturiert werden, sodass der gesamte Parteivortrag automatisch relationsmäßig dargestellt werden könnte.⁷¹ Dies könnte zu einer wesentlich schnelleren und effizienteren Entscheidungsfindung führen. Der einfache zusätzliche Einsatz elektronischer Hilfsmittel könnte von den Gerichten selbst oder von jeder Richterin und jedem Richter eigenständig umgesetzt werden.

e) Annäherung an die Schiedsgerichtsbarkeit

Angedacht wird teilweise eine Annäherung an die Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit, um deren Vorteile zu übernehmen. Denkbar wären stärker spezialisierte Spruchkörper und ein verkürzter Instanzenzug mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des OLG.⁷² Auch die funktionelle Wahl des Gerichtsstands in Form der direkten Wahl eines Spruchkörpers könnten Vorteile des Schiedsverfahrens auf die staatlichen Gerichte übertragen.⁷³

Die flexiblere und uneingeschränkte Anwendbarkeit privater Regelwerke zur Beilegung des Streits erscheint zumindest theoretisch möglich.⁷⁴

Um die Möglichkeit der Rechtsfortbildung aufrechtzuerhalten, kommt ein Vorlageverfahren in Betracht, bei dem Schiedsgerichte entscheidungserhebliche Rechtsfragen einem staatlichen Gericht (beispielsweise direkt dem BGH) vorlegen.⁷⁵

Hierfür sind Gesetzesänderungen von GVG und ZPO bzw. des BGB nötig.

f) Richterschaft

Die Fortbildung von Richterinnen und Richtern in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht müsste sichergestellt werden. Für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten sollten insbesondere erfahrene Richterinnen und Richter eingesetzt werden, die in den erforderlichen Spezialmaterien Fortbildungen absolviert haben, gut Englisch sprechen, möglicherweise auch Praxiserfahrung und ökonomische Expertise haben. Sie sollten administrativ besonders gut unterstützt werden und müssten Zugriff auf neueste Literatur

⁷¹ Gaier, NJW 2013, 2871, 2873.

⁷² Gaier, NJW 2016, 1367, 1371.

⁷³ Calliess/Hoffmann, ZRP 2009, 1, 3.

⁷⁴ Calliess/Hoffmann, ZRP 2009, 1, 3.

⁷⁵ Gaier, NJW 2016, 1367, 1371.

und Datenbanken haben. Dafür könnten im Gegenzug die Kosten auf die Parteien entsprechend umgelegt werden.

Zur Beschleunigung von Verfahren wird angeregt, seltener Richterwechsel durchzuführen, da dies als eine wesentliche Verzögerungsursache angesehen wird.⁷⁶

Vorgeschlagen wird auch, dass die Parteien die Möglichkeit haben sollten, Kammern oder sogar einzelne Richter – wie im Schiedsverfahren – gezielt anzuwählen.⁷⁷

Die in diesem Punkt vorgeschlagenen Änderungen könnten teilweise ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden. Soweit jedoch die Besetzung der Spruchkörper und das Kostenrecht betroffen sind, müssten GVG und GKG geändert werden.

2. Kriterien

Die Schaffung eines „Commercial Court“ als Reaktion auf den Brexit sollte genutzt werden, um die wirtschaftsrechtliche Kompetenz der Landgerichte allgemein zu stärken. Erforderlich ist dazu eine Einbindung der Stakeholder, insbesondere der Unternehmen und der Anwaltschaft, in die Reformüberlegungen. Die Wissenschaft kann im Prozess der Entscheidungsfindung mit ihrer Expertise vermitteln. Die Forschung zu Fragen der Streitschlichtung sollte dazu ausgebaut werden.

Neue Modelle müssen sich als Angebote auf einem wettbewerblich orientierten, internationalen Markt für Konfliktlösung bewähren. Dabei gilt aber auch: Der „Markenkern“ der deutschen Justiz als einer durchsetzungsstarken, Rechtsstaatsgarantien und Allgemeininteressen berücksichtigenden Ordnungsinstanz mit hochqualifizierten Richterinnen und Richtern ist zu wahren.

Jede Veränderung setzt Investitionen in die Justiz voraus, die aber – beim Gelingen des Projekts – amortisiert werden können. Die hohen Gebühren für Rechtsstreitigkeiten in London schrecken Unternehmen nicht von Klagen ab. Ohne angemessene, moderne Personal- und Sachausstattung kann die Justiz nicht in Wettbewerb zu Schiedsgerichten und neuen Commercial Courts treten.⁷⁸ Die Kosten könnten durch erhöhte Gebühren für die besondere Tätigkeit der Wirtschaftskammern aufgefangen werden.

⁷⁶ Hirtz, NJW 2014, 2529, 2530.

⁷⁷ Lüke in Prütting, FS Baumgärtel, 1990, S. 349, 361; Hoffmann, Kammern für internationale Handelssachen, 2011, S. 193 f.

⁷⁸ Vgl. Paulsen in Paulsen, 100 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, 2006, S. 141, 145 f.

Reformen müssen offen für zukünftige Innovationen, gerade im Bereich „Legal Tech“ bleiben. Als Vorbild, etwa für einen „Düsseldorf Commercial Court“, kann das Erfolgsmodell Patentgerichtsbarkeit gelten.

3. Konkrete Maßnahmen

Empfohlen wird, zügig eine Initiative zur Stärkung der wirtschaftsrechtlichen Kompetenz deutscher Gerichte zu starten. Dazu wird die Schaffung von Wirtschaftskammern empfohlen. Vor dem Hintergrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse lassen sich dafür erste Ideen skizzieren:

a) Zentralisierung von Fällen

Die Kompetenz von Kammern basiert auf dem Aufbau von Expertise durch ähnlich gelagerte Fälle. Fälle sollten daher nach ihrem Inhalt über Gerichtsbezirke hinweg Schwerpunktkammern zugewiesen werden können. Düsseldorf steht schon jetzt für eine ausgezeichnete Rechtsprechung mit hoher Reichweite. Deswegen wäre es nur der nächste logische Schritt, dass am Landgericht Düsseldorf z.B. eine Schwerpunktkammer für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit M&A-Aktivitäten entstehen.

Die Zuständigkeit der Wirtschaftskammern soll zudem durch übereinstimmende Wahl der Parteien, ohne weitere Prüfung der Zuständigkeit, begründet werden können.

b) Qualifikation von Richterinnen und Richtern

Die Wirtschaftskammern sollten in der Zusammensetzung von je drei Berufsrichtern Fälle verhandeln. Die Richterinnen und Richter sollten nach ihrer Qualifikation und speziellen Expertise für die jeweiligen Fälle benannt werden. Die Parteien könnten ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Kammer erhalten, indem sie einzelne Richter – wie im Schiedsverfahren – auswählen. Häufige Richterwechsel sind zu vermeiden. Erforderlich sind Zugang zur relevanten Rechtsliteratur und zu Fortbildungen zu ökonomischen und wirtschaftsrechtlichen Fragen. Praktische Erfahrung, etwa in der Anwaltschaft, ist positiv zu würdigen. Englisch als Gerichtssprache ist – angesichts der Erfahrungen im Patentrecht – nicht das ausschlaggebende Thema. Es wäre aber wünschenswert, wenn die Richterinnen und Richter über gute Englischkenntnisse verfügen

würden, Schriftstücke in englischer Sprache eingereicht werden könnten und Verhandlungen in englischer Sprache ermöglicht werden. Die Entscheidung sollte stets in deutscher Sprache, ggf. mit einer offiziellen englischen Übersetzung, ergehen.

c) Aktives Case Management

Die Wirtschaftskammern führen das Verfahren aktiv, in permanenter Abstimmung mit den Parteien und mit vollem Fokus auf das jeweilige Verfahren. Das Case Management englischer Gerichte ist dafür Vorbild.

d) Geheimhaltung und digitale Verfahrensführung

Die Möglichkeiten, einzelne Details des Verfahrens nicht-öffentlich zu verhandeln, sind auszuweiten. Dabei soll nicht die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit eingeschränkt werden, wohl aber die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und interner Geschäftsabläufe ermöglicht werden. Hierfür ist etwa das in-camera-Verfahren auszubauen. Neueste digitale Möglichkeiten der Verfahrensführung sollten voll ausgeschöpft werden („Legal Tech“).

e) Sichtbare Initiative für den Justizstandort

Die Positionierung von Düsseldorf im internationalen Wettbewerb der Gerichtsorte setzt eine Anstrengung aller beteiligten Stakeholder voraus. Empfohlen wird eine Initiative, die Rechtspolitik, Justiz, Anwaltschaft, Unternehmen, Kommune und Wissenschaft zusammenbringt. Eine Initiative in NRW könnte der Ausgangspunkt für eine bundesweite Stärkung der Justiz werden. Das Angebot der Wirtschaftskammern ist durch eine erheblich verbesserte Außendarstellung der Justiz international zu kommunizieren (etwa unter dem Label „D’Law“). Wesentlicher Erfolgsfaktor einer Initiative ist die glaubwürdige Darstellung der Düsseldorfer Wirtschaftsgerichtsbarkeit, etwa im Internetauftritt, als moderne, effiziente und internationale Stelle zur Streitbeilegung. Das Ziel der Initiative muss sein, dass Düsseldorf als Standort für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten noch stärker international wahrgenommen und auch empfohlen wird. Unternehmen und Kanzleien sollen sich bewusst dafür entscheiden, zukünftige Streitigkeiten vor Düsseldorfer Gerichte zu bringen.

Die Umsetzung dieser fünf Empfehlungen wäre die angemessene Antwort auf die Verunsicherung angesichts des Brexit. Sie würde staatliche Gerichte für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten stärken und ein Signal für den herausragenden Justizstandort Düsseldorf aussenden.